

47. Wen trifft die Beweislast für den Zeitpunkt der Veränderung des ursprünglichen Wechselinhalts, wenn diese Veränderung offensichtlich, und der Zeitpunkt ihrer Vornahme für die Verpflichtung des aus dem Wechsel in Anspruch Genommenen entscheidend ist?

I. Zivilsenat. Urte. v. 8. Juni 1907 i. S. N. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. I. 46/07.

- I. Landgericht Neu-Kuppin.
- II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist, ebenso wie sein Girant Sch. nachprotestlicher Indossatar. An Sch. hatte G. St. den Wechsel erst giriert, nachdem er ihn am 17. Januar 1906 hatte protestieren lassen. Der Kläger hat daher nach Art. 16 Abs. 2 W.O. nur die Rechte des G. St. gegen den Beklagten. Zur Zeit der Protesterhebung befand sich ausweislich der Protesturkunde die Unterschrift des G. St. zweimal auf der Rückseite des Wechsels, einmal unmittelbar vor der Unterschrift des Beklagten, sodann unmittelbar nach der Unterschrift des G. v. B., eines Nachmannes des Beklagten; beide Unterschriften des G. St. waren jedoch durchstrichen.

Der Beklagte hat eingewendet, daß zu der Zeit, als er den Wechsel indossierte, die erste Unterschrift des G. St. noch nicht durchstrichen gewesen sei, und daß er seine Unterschrift überhaupt nur deshalb hergegeben habe, weil die des G. St. bereits auf dem Wechsel gestanden habe.

Durch die Durchstreichung der Unterschriften des G. St. ist augenscheinlich eine Veränderung der wechselrechtlichen Erklärungen vorgenommen worden. Das Kammergericht meint, daß diese Veränderung für die Legitimation des Klägers unerheblich sei, da die Wechselordnung selbst unter Umständen zur Durchstreichung von Indossamenten ermächtige (Art. 36, 55 W.O.), ohne dem Wechsel dadurch seine Beweiskraft zu nehmen. Das Kammergericht übersteht dabei, daß die in Frage stehenden Durchstreichungen gerade die wechselmäßige Verpflichtung des Beklagten gegenüber dem Possessor des G. St. berühren. Unter diesen Umständen ist die Durchstreichung keine „unverdächtige“. Sie ist vielmehr eine solche Veränderung der

Wechselerklärungen, welche für die Verpflichtung des Beklagten gerade entscheidend ist. War die Durchstreichung der Unterschrift des G. St. schon erfolgt, als der Beklagte sein Giro auf den Wechsel setzte, so haftet er dem G. St. und den Personen, die Rechtsnachfolger des G. St. geworden sind. Befand sich aber zur Zeit der Unterzeichnung des Beklagten die Unterschrift des G. St. undurchstrichen auf dem Wechsel, so können die Rechtsnachfolger des G. St. keine Wechselrechte gegen den Beklagten geltend machen, weil dieser selbst in der Lage ist, auf G. St. zu regredieren. Der Kläger, der Ansprüche aus dem Wechsel geltend macht, muß daher beweisen, daß die erste Unterschrift des G. St. auf dem Wechsel, die sich als eine nachträglich durchstrichene darstellt, tatsächlich schon in dem Zeitpunkte durchstrichen war, als sich der Beklagte durch seine Unterschrift wechselmäßig obligierte.

Vgl. Staub-Stranz, Wechselordnung Art. 76 Anm. 19 und Rehbein, Wechselordnung Art. 76 Bem. 4.

„Ist die Veränderung offensichtlich, so hat der Inhaber den entscheidenden Zeitpunkt zu beweisen, anderenfalls der Verpflichtete.“ (Rehbein a. a. D.) Das Kammergericht hat daher, wie die Revision mit Recht geltend macht, rechtlich geirrt, wenn es dem Beklagten die Beweislast für seinen Einwand aufbürdete, daß die erste Unterschrift des G. St. zu der Zeit, als der Beklagte den Wechsel girierte, noch undurchstrichen gewesen sei. Vielmehr muß der Kläger die durch die Durchstreichung geschaffene Unklarheit beseitigen, sei es daß er den, wie oben bemerkt, ihm obliegenden Beweis führt, sei es, daß er die Zustimmung des Beklagten zur Durchstreichung nachweist, sei es daß er dargetut, G. St. sei, weil er einen seiner Nachmänner befriedigte, zur Durchstreichung berechtigt gewesen. Da der Kläger einen Beweis in dieser Richtung mit den im Wechselprozeße zulässigen Beweismitteln nicht angetreten hat, so war die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen (§ 597 Abs. 2 B.P.O.).“